



Betriebliche Altersversorgung

Wichtige Informationen für Arbeitgeber

Haftungsrisiken des Arbeitgebers aus dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Haftungsrisiken des Arbeitgebers

Betriebliche Altersversorgung

- Haftungsrisiko aufgrund des Verschaffungsanspruchs
- Haftungsrisiko wegen Verletzung der Fürsorgepflicht
- Haftungsrisiko aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes
- Risiko der Erfüllungshaftung
- Haftungsrisiko aus der Übernahmeverpflichtung
- Haftungsrisiko aufgrund der Anpassungsprüfungspflicht

Verschaffungsanspruch

§ 1a BetrAVG

- Jeder Arbeitnehmer hat seit dem 01.01.2002 einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Durchführung einer bAV durch Entgeltumwandlung
- Die Durchführung des Anspruchs soll durch eine Vereinbarung geregelt werden
- Die Vorgaben des einschlägigen Tarifrechts sind ggf. zu beachten

Verletzung der Fürsorgepflicht

§ 611 BGB

- Der Arbeitgeber trägt gegenüber seinen Arbeitnehmern eine allgemeine Fürsorgepflicht (§ 611 BGB), aus der sich Schutz-, Sorgfalts- und Auskunftspflichten ableiten
- Entsteht dem Arbeitnehmer ein Schaden durch Verletzung der Fürsorgepflicht, ist der Arbeitgeber zum Schadenersatz verpflichtet (§ 242 BGB)
- Aufklärungs- und Hinweispflichten können ebenso aus den Grundsätzen der betrieblichen Übung oder Gleichbehandlung entstehen
- Unterlassene Aufklärungen stellen Pflichtverletzung dar, die zu entsprechenden Schadenersatzansprüchen führen (§ 280 BGB)
- Beispiel: Ein Arbeitgeber verletzt seine Fürsorgepflicht, falls dem Arbeitnehmer - ohne vorherige Information - ein gezeillmerter Tarif mit Stornozug angeboten wird. Der Arbeitgeber haftet für den Schaden in voller Höhe (Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 17.01.05, AZ 19 Ca 3152/04)

Gleichbehandlungsgrundsatz

Artikel 3 GG

- Einem Arbeitgeber ist es nicht erlaubt, einzelne Arbeitnehmer ohne sachlichen Grund von begünstigenden Regeln auszuschließen und schlechter zu stellen
- Ein Verstoß ist immer dann gegeben, wenn einzelne Arbeitnehmer willkürlich von der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen werden oder wenn eine diskriminierende Unterscheidung vorgenommen wird

Erfüllungshaftung

§ 1 BetrAVG

- Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt. Er haftet für sein Auswahlverschulden
- Eine Nichterfüllung oder Insolvenz des Versorgungsträgers schlägt ggf. voll auf den Arbeitgeber durch
- Die Höhe der zugesagten Leistung bestimmt den Umfang der Nachschußpflicht
- Diese Verpflichtung gilt auch für Entgeltumwandlungen der Arbeitnehmer

Übernahmeverpflichtung

§ 4 BetrAVG

- Seit dem 01.01.2005 kann jeder Arbeitnehmer die Übernahme bzw. Fortführung seiner bestehenden Direktversicherung, Pensionskasse oder seines Pensionsfonds bei einem Arbeitgeberwechsel verlangen
- Der Arbeitgeber muß daher einen Rahmen schaffen, der dies ermöglicht

Anpassungsprüfungspflicht

§ 16 BetrAVG

- Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, alle 3 Jahre eine Anpassung von laufenden Betriebsrenten zu prüfen. Hierbei wird die wirtschaftliche Lage berücksichtigt
- Die Renten müssen gemäß der Inflationsrate und der allgemeinen Lohnsteigerungen erhöht werden
- Kann der externe Versorgungsträger diese Anpassung nicht leisten, so greift wiederum die Erfüllungshaftung gemäß § 1 BetrAVG

Folgen für Unternehmen

Konsequenzen bei Pflichtverletzungen

- Mögliche Regreßansprüche von Arbeitnehmern werden i.d.R. immer im strittigen Verfahren vor dem Arbeitsgericht entschieden.

Das Arbeitsgericht prüft dabei u.a. folgende Sachverhalte:

- Wurde eine Entgeltumwandlung zugelassen?
 - Wurden ggf. die einschlägigen tariflichen Vorgaben beachtet?
 - Sind alle notwendigen Informationen den Arbeitnehmern zugänglich gemacht worden (z.B. Stornoabschlag)?
 - Sind alle Arbeitnehmer nachweislich gleich behandelt worden?
-
- Mündliche Zusagen und nicht schriftlich dokumentierte Vorgänge sind meist nur sehr schwer zu belegen

Ausschaltung der Haftungsrisiken des Arbeitgebers

Lösungskonzept für die Betriebliche Altersversorgung

- Haftungsrisiko aufgrund des Verschaffungsanspruchs
 - ⇒ Implementierung eines unternehmensindividuellen bAV-Konzepts
- Haftungsrisiko wegen Verletzung der Fürsorgepflicht
 - ⇒ Persönliche und individuelle Information und **Beratung aller Arbeitnehmer**
Bei Ablehnung der bAV: **schriftliche Regreßverzichtserklärung** für die Personalakte
- Haftungsrisiko aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes
 - ⇒ Sicherstellung, daß ausschließlich nach **sachlichen Kriterien** differenziert wird
- Risiko der Erfüllungshaftung
 - ⇒ Kein Auswahlverschulden bei Einschaltung eines **Finanzintermediärs / Maklers**
- Haftungsrisiko aus der Übernahmeverpflichtung
 - ⇒ Auswahl von Gesellschaften, die dem **Übertragungsabkommen** der Versicherungs-
wirtschaft beigetreten sind
- Haftungsrisiko aufgrund der Anpassungsprüfungspflicht
 - ⇒ Kann bei **richtiger Gestaltung des Versorgungsmodells** ausgeschlossen werden

Sicherheitsstrategie für Unternehmen zur Vermeidung von bAV-Haftungsrisiken

- Analyse der Ist-Situation
- Unternehmensziele für ein bAV-Konzept festlegen (z.B. Ausschluß von Haftungsrisiken)
- Auswahl der Durchführungswege
- Festlegung auf bestimmte Anbieter
- Formulierung einer verbindlichen Versorgungsordnung zur bAV
- Erstellung von Musterformularen
- Einzelberatung jedes Arbeitnehmers